

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Bestattungseinrichtung der Stadt Windsbach
-Bestattungsgebührensatzung

Vom 11. Juli 2013

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Windsbach folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Windsbach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Leichenhausgebühren (§ 4)
- b) Grabherstellungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs.1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und für die Inanspruchnahme der Dienste des Friedhofschaftners beträgt 180,00 €.

§ 5
Grabherstellungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte

- a) bei Verstorbenen bis zu 10 Jahren 175,00 €,
- b) bei Verstorbenen über 10 Jahren 583,00 €.

(2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt 233,00 €.

§ 6
Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche beträgt 874,50 €.
- (2) Für das Tieferlegen einer Grabsohle (Vertiefung um Sarghöhe) wird ein Zuschlag von 50 v. H. zu den Gebühren nach § 5 Abs. 1 erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Tätigkeit der Sargträger beträgt pro Person 40,00 €.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Dezember 1993 außer Kraft.

Windsbach, den 11. Juli 2013

Stadt Windsbach

gez.

Seidel
Erster Bürgermeister